

Kurztitel

Internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel (ATP)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 144/1978 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 623/1995

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

Anl. 3

Inkrafttretensdatum

20.01.1985

Index

89/06 Lebensmittel

Text

Anlage 3

Temperaturbedingungen für die Beförderung gewisser Lebensmittel, die weder tiefgefroren noch gefroren sind

Während der Beförderung dürfen die Temperaturen der betreffenden Lebensmittel nicht höher als die nachstehend angegebenen Temperaturen sein:

Frische genießbare Schlachtnebenprodukte	+3 °C ³⁾
Butter	+6 °C
Wild	+4 °C
Milch (frisch oder pasteurisiert), zum raschen Verbrauch, in Kesseln	+4 °C ³⁾
Industriemilch	+6 °C ³⁾
Milcherzeugnisse (Joghurt, Kefir, Rahm und Frischkäse) ⁴⁾	+4 °C ³⁾
Fische, Weichtiere und Krustentiere ¹⁾ müssen immer unter schmelzendem Eis befördert werden	
Erzeugnisse, auf der Grundlage von Fleisch ²⁾	+6 °C
Fleisch (mit Ausnahme von frischen genießbaren Schlachtnebenprodukten)	+7 °C
Geflügel und Kaninchen	+4 °C
lebenden Weichtieren und lebenden Krustentieren. ²⁾	

-
- 1) Außer geräucherten, gesalzenen, getrockneten, lebenden Fischen,
 - 2) Außer den durch Pökeln, Räuchern, Trocknen oder Sterilisieren haltbar gemachten Erzeugnissen.
 - 3) Grundsätzlich darf die Dauer der Beförderungen 48 Stunden nicht überschreiten.
 - 4) „Frischkäse“ bedeutet nicht gereifter Käse, der kurz nach der Herstellung fertig zum Verbrauch ist und der beschränkt haltbar ist.

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2022

Gesetzesnummer

10010402

Dokumentnummer

NOR40039362